

SATZUNG DER „LUDOVICIA INGOLSTADT E.V.“

(Vereinsregister der Stadt Ingolstadt. Eingetragen am 19.09.2018)

§ 1 Name, Zweck und Sitz

Der Bund führt den Namen "Ludovicia Ingolstadt e.V.", Verband von Studenten, Absolventen und Schülern höherer Lehranstalten (StAV).

Zweck des Verbandes ist die Vereinigung von Studenten, Absolventen und Schülern höherer Lehranstalten zur Pflege von Freundschaft, Geselligkeit und studentischer Traditionen sowie zur Förderung gemeinsamer Interessen und der Entwicklung der eigenen Persönlichkeit.

Der Verband hat seinen Sitz in Ingolstadt und ist in das Vereinsregister eingetragen (VR 42).

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der die sogenannte "Mittlere Reife" oder einen gleichwertigen Ausbildungsstand nachweisen kann und mindestens 3 Veranstaltungen des Verbandes besucht hat.

Interessenten, deren Ausbildungsstand nicht den oben geforderten entspricht, können nur in Ausnahmefällen aufgenommen werden.

Über die Aufnahme entscheidet die Allgemeine Versammlung oder die Generalversammlung.

Über Ausnahmefälle entscheidet nur die Generalversammlung. Eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen ist hierbei erforderlich.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, an welchem die Allgemeine Versammlung oder die Generalversammlung die Aufnahme beschließt.

§ 3 Mitglieder

Der Verband besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Ehrenmitglieder ernennt die Generalversammlung.

Die Mitglieder teilen sich in aktive und inaktive Mitglieder.

Jedes Mitglied, das am Sitz des Verbandes oder in den daran angrenzenden Landkreisen wohnt, wird in den Büchern des Verbandes als aktives Mitglied geführt.

Jedes Mitglied, das nicht am Sitz des Verbandes oder in den daran angrenzenden Landkreisen wohnt, wird in den Büchern des Verbandes als inaktives Mitglied geführt.

§ 4 Beitritt

Das Aufnahmegesuch ist schriftlich unter Beifügung eines Nachweises des entsprechenden Ausbildungsstandes gemäß § 2 der Satzung bei dem Vorstand einzureichen.

Von diesem Nachweis kann abgesehen werden, wenn durch 2 Mitglieder des Verbandes, die seit mindestens 2 Jahren dem Verband angehören, der entsprechende Ausbildungsstand gemäß § 2 der Satzung bestätigt werden kann.

Vor der Aufnahme hat der Vorstand dem Gesuchsteller die Satzungen des Verbandes bekanntzugeben.

§ 5 Beitrag

Jedes aktive Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, der im 1. Quartal eines Kalenderjahres im Voraus zu bezahlen ist.

Inaktive Mitglieder zahlen den halben Jahresbeitrag.

Die Höhe des Jahresbeitrages bestimmt die Allgemeine Versammlung oder die Generalversammlung.

Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand einem Mitglied im Ermessensfall vorübergehend den Jahresbeitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, die Veranstaltungen des Verbandes zu besuchen, von seinem Stimmrecht Gebrauch zu machen - soweit die Abstimmung nicht seine Person betrifft - und zu Versammlungen Anträge zu stellen, über die die Versammlung zu entscheiden hat. Ferner hat jedes Mitglied das Recht, eventuelle Vergünstigungen des Verbandes für sich in Anspruch zu nehmen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzenden und
2. Vorsitzenden

Der 1. und der 2. Vorsitzende sind je allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren von der Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand kann durch die Generalversammlung abgesetzt werden. Eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen ist hierbei erforderlich.

Zur jeweiligen Vorstandswahl wird ein Wahlausschuß bestellt. Wahlvorsteher ist das semesterälteste anwesende Mitglied. Der Wahlvorsteher hat zwei Beisitzer aus den Mitgliedern zu bestimmen.

§ 7a Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich, zeichnet für diesen, beruft die Generalversammlung und die außerordentliche Generalversammlung ein.

§ 8 Kassier

Der Kassier wird auf die Dauer von 3 Jahren von der Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Kassier kann durch die Generalversammlung abgesetzt werden. Eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen ist hierbei erforderlich.

§ 9 Chargen

In der Generalversammlung im April jeden Jahres werden 3 Chargen gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Das Aufgabengebiet der Chargen wird in der Speziellen Satzung des Verbandes festgelegt.

Die Chargen können durch die Generalversammlung abgesetzt werden. Eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen ist hierbei erforderlich.

§ 10 Versammlungen

Im Verband finden folgende Versammlungen statt:

1. die Generalversammlung (Bundes-Convent = BdsC)
2. die Burschenversammlung (Burschen-Convent = BC)
3. die Allgemeine Versammlung (Allgemeiner Convent = AC)
4. die außerordentliche Generalversammlung.

Beschlußfähig ist eine Versammlung, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Die Einberufung einer Versammlung erfolgt durch die Chargia bzw. durch den Vorstand mittels Brief oder E-Mail sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Falls in der 1. Sitzung keine Beschlußfähigkeit gegeben ist, ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Versammlung einzuberufen, wobei in der Einladung der Hinweis enthalten sein muß, daß dann eine Beschlußfähigkeit auch ohne zahlenmäßige Voraussetzung gegeben ist.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist und innerhalb von 4 Wochen an die Mitglieder verschickt werden muß.

§ 11 Generalversammlung (BdsC)

Die ordentliche Generalversammlung findet im Monat April eines jeden Jahres statt.

Auf der Tagesordnung stehen:

1. Jahresbericht der Chargia
2. Kassenbericht des Kassiers
3. Entlastung der Chargia, des Kassiers und alle 3 Jahre auch des Vorstandes.
Entlastung der Chargia kann nur erfolgen, wenn das Inventarverzeichnis vorgelegt wird und vom Vorstand abgezeichnet ist.
4. Neuwahl der Chargia und alle 3 Jahre auch des Vorstandes und des Kassiers
5. Sonstiges

Die Generalversammlung entscheidet, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Eine schriftliche Einladung, die mindestens 14 Tage (Poststempel) vorher zugehen muß, ergeht an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 12 Außerordentliche Generalversammlung

Die außerordentliche Generalversammlung dient zur Erledigung dringender Verbandsangelegenheiten.

Einladungen ergehen gemäß § 11 der Satzung.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Generalversammlung auch dann einzuberufen, wenn mindestens 5 Mitglieder dies schriftlich unter Darlegung des Zweckes und der Gründe beantragen.

Die außerordentliche Generalversammlung ist zu den gleichen Beschlüssen wie die Generalversammlung befähigt.

§ 13 Abstimmung

Jedem Mitglied steht bei Versammlungen des Verbandes eine Stimme zu.

Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Abstimmungen erfolgen mündlich.

Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn mehr als 5 Mitglieder dies beantragen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 14 Gäste

Jedem Mitglied steht es frei, Gäste zu den geselligen Veranstaltungen des Verbandes mitzubringen.

§ 15 Satzungsänderung

Änderungen und Ergänzungen der Satzung sind nur durch die Generalversammlung (BdsC) bzw. die außerordentliche Generalversammlung zulässig.

Eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen ist hierbei erforderlich.

§ 16 Austritt und Ausschluß

Die Mitglieder können jederzeit aus dem Verband ausscheiden. Die Austrittserklärung muß schriftlich erfolgen und ist an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tage, an welchem die Austrittserklärung vom Vorstand bestätigt wird.

Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt wegen grober Verstöße gegen die Satzungen, unehrenhafter Handlungen, Schädigung des Ansehens des Verbandes nach den Bestimmungen über Disziplinarstrafen der Speziellen Satzung durch Beschluß der Burschenversammlung (BC).

§ 17 Auflösung

Über die Auflösung des Verbandes und des Vermögens entscheidet die Generalversammlung (BdsC). Eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen ist hierbei erforderlich.

§ 18 Rücktritt von Vorstandsmitgliedern

Tritt der 1. Vorsitzende von seinem Amt zurück oder wird er von der Generalversammlung abgesetzt, so hat der 2. Vorsitzende umgehend eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl des 1. Vorsitzenden einzuberufen.

Tritt der 2. Vorsitzende ebenfalls zurück oder wird er zugleich mit dem 1. Vorsitzenden abgesetzt, so hat der Senior die Geschäfte des 1. Vorsitzenden zu übernehmen, bis der neue 1. Vorsitzende durch eine außerordentliche Generalversammlung bestimmt ist.

§ 19 Spezielle Satzung

Die interne Verbandstätigkeit wird in der Speziellen Satzung geregelt, die von der Generalversammlung (BdsC) oder der außerordentlichen Generalversammlung zu beschließen ist.